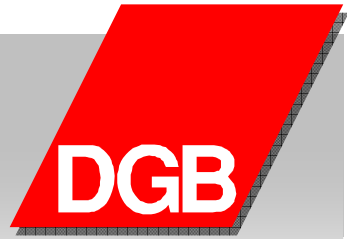


Überleitung zur Podiumsdiskussion - Anforderungen des DGB an die Parteien zur Reform der AVE

Tagung Tarifvertrag – allgemein, verbindlich, stark!
25. Juni 2013, Berlin

Dr. Ghazaleh Nassibi,
Referatsleiterin Tarifkoordination beim DGB

Übersicht

The logo of the Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the white letters "DGB" inside.

- Zusammenfassung: Aktuelle tarifpolitische Probleme
- Zusammenfassung: Die Probleme der geltenden Rechtslage
- Reformvorschläge des DGB

Aktuelle tarifpolitische Probleme



- Zunahme **prekärer Arbeitsverhältnisse** und **politisch gewollte Deregulierung des Arbeitsmarktes.**

⇒ Ausweitung des Niedriglohnsektors

⇒ Phänomen: „Arm trotz Arbeit“

- **Kein allgemeiner, gesetzlicher Mindestlohn** für alle Branchen!

Aktuelle tarifpolitische Probleme



- Erosion des Flächentarifvertrags und Zunahme „tariffreier Zonen“
- Rückgang der Tarifbindung der Beschäftigten und Betriebe
- Rückgang der nach TVG allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge seit 1990

Die AVE nach TVG und AEntG

- **Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG und nach AEntG:**

Die in TV autonom vereinbarten Arbeitsbedingungen können durch staatlichen Rechtsakt auf nicht tarifgebundene Beschäftigte und Arbeitgeber erstreckt werden (= tarifgestützte Mindestlöhne).

- **§ 5 TVG:** gilt seit 1949, für **alle Branchen** und **alle Regelungsbereiche**.
- **AEntG:** gilt seit 1996, derzeit für nur **elf Branchen** und nur **bestimmte Mindestarbeitsbedingungen**.

Probleme bei der AVE nach § 5 TVG



- Wegen der **geringen Tarifbindung**, können die Voraussetzung für die Erteilung einer AVE nach TVG (z.B. 50 %-Quorum) kaum noch erfüllt werden.
- **„Einvernehmen mit TA“** führt zu **Blockade-Möglichkeit der AG-Seite.**

⇒ Geringe Bedeutung der AVE in der Praxis

⇒ ermöglicht nur punktuelle Ausweitung bestehender TV

Probleme bei der AVE nach AEntG



- **Nur bestimmte Branchen und Arbeitsbedingungen** sind erfasst.
 - **Nur Festlegung von Mindestlöhnen**, i. d. R. keine Entgelttabellen.
- ⇒ AVE nach AEntG bewirkt im Ergebnis „nur“ eine Re-Stabilisierung angemessener Standards in einigen, gut tarifierten Bereichen.
- ⇒ Keine Verbesserung für die Mehrzahl der Niedriglohnbeschäftigten.
- ⇒ Nicht anwendbar auf sozialpolitisch wichtige TV gemeinsamer Einrichtungen (Altersversorgung, Berufsausbildung).

Ansatzpunkte einer Reform

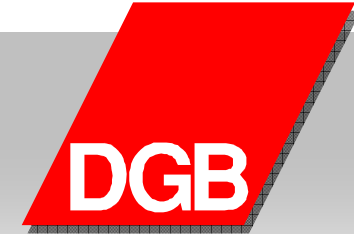
- **Ziel:** Vereinfachung der AVE und Entgegenwirken der Erosion des Tarifsystems
- **TVG**
 - Erforderliches Quorum
 - Rolle des Tarifausschusses
- **AEntG**
 - fachlicher Geltungsbereich
 - räumlicher Geltungsbereich

Vorschläge des DGB für Reform der AVE nach TVG



- **Wegfall des 50 %-Quorums** bei gleichzeitiger **Präzisierung des öffentlichen Interesses** als Voraussetzungen für die AVE.
- **Definition des öffentlichen Interesses** - liegt vor, wenn die AVE geeignet ist...
 - zur Stabilisierung der Tarifautonomie und des Tarifvertragssystems
 - zur Erreichung angemessener Entgelt- und Arbeitsbedingungen
 - zur Sicherung gemeinsamer Einrichtungen in ihrer sozialpolitischen Funktion
 - zur Sicherung sozialer Standards und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.
- Bei **konkurrierenden TV** ist die Entscheidung, welcher TV allgemeinverbindlich zu erklären ist, an Hand der Repräsentativität der TV zueinander zu treffen (§ 7 AEntG).

Vorschläge des DGB für Reform der AVE nach TVG



- **Beratende Teilnahme der antragstellenden Tarifparteien** an den Sitzungen und Beschlussfassungen im Tarifausschuss.
- **Änderung des Verfahrens zur Entscheidungsfindung im Tarifausschuss:**

AVE darf erlassen werden, wenn: Anträge, die gemeinsam eingebracht wurden, im TA nicht mehrheitlich abgelehnt werden (**neu: mind. 3:3 dafür** – bisher 4:2 dafür) und Anträge, die von nur einer Tarifpartei eingebracht wurden, die Zustimmung des TA erhalten (wie bisher: mind. 4:2 dafür).

- **Ausschließliche Rechtswegzuständigkeit der Arbeitgerichtsbarkeit** für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit einer AVE.

Weitere Reformvorschläge des DGB



- AVE wirkungslos für Branchen, in denen es keine TV gibt.
- Soweit TV niedrige Löhne festschreiben, ist mit ihrer AVE nichts gewonnen.

⇒ **Strukturelle Schwäche des Tarifsystems kann mit verbesserter AVE nach TVG alleine nicht überwunden werden!**

Weitere Reformvorschläge des DGB



⇒ **Daher: Ebenso notwendig ist ein Maßnahmenbündel zur Gewährleistung Existenz sichernder Entgelte:**

- Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn, der auch darunter liegende Tariflöhne kassiert
- Ausweitung des AEntG auf alle Branchen
- Equal Pay in der Leiharbeit

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Und nun übergebe ich an Herrn Schröder und an unsere Gäste auf dem Podium und wünsche allen eine interessante Diskussion.